

ABKOMMEN
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Finnland
über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung
in Zollfragen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Finnland,

geleitet von dem Wunsch,

ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zu entwickeln,

in der Überzeugung,

daß diese Zusammenarbeit die Zollverwaltungen beider Staaten in ihrem Bemühen,

sowohl den Güter- als auch den Personenverkehr zwischen beiden Staaten zu fördern und seine Zollabfertigung zu vereinfachen sowie Verstöße gegen die Zollgesetze wirksam zu unterbinden,

unterstützen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens

- a) sind unter dem Terminus „Zollgesetze“ Gesetze und andere Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Devisen sowie Bestimmungen über Zollgebühren und sonstige Abgaben, Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr und über die Zollkontrolle zu verstehen;
- b) bezeichnet der Terminus „Zentrale Zollorgane“ seitens der Deutschen Demokratischen Republik die Hauptverwaltung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und seitens der Republik Finnland die Zolldirektion der Republik Finnland;
- c) bezeichnet der Terminus „Zollorgane“ alle den „Zentralen Zollorganen“ nachgeordneten Zolldienststellen.

Artikel 2

Die Zentralen Zollorgane arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens zusammen, indem sie Informationen austauschen und einander Unterstützung gewähren, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zollformalitäten zu vereinfachen und dadurch den Güter- und Personenverkehr zwischen beiden Staaten zu fördern sowie Verstöße gegen die Zollgesetze beider Staaten aufzudecken und zu bekämpfen.

Artikel 3

Die Zentralen Zollorgane

- a) tauschen Erfahrungen hinsichtlich ihrer Tätigkeit, der Anwendung technischer Errungenschaften sowie anderer Fragen von beiderseitigem Interesse aus;
- b) tauschen Informationen über Zollgesetze ihrer Staaten aus.

Artikel 4

Die Zollorgane beider Staaten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- die Ausfuhr von Waren, deren Einfuhr in das Zollgebiet des anderen Staates verboten ist, nicht gestatten;
- die Ausfuhr solcher Waren, von denen begründet angenommen werden kann, daß sie im anderen Staat ungesetzlich gehandelt werden sollen, nach dem Zollgebiet des anderen Staates auf solche Mengen begrenzen, daß sie nicht ungesetzlich gehandelt werden können.

Artikel 5

Das Zentrale Zollorgan des einen Staates wird auf schriftliches Ersuchen des Zentralen Zollorgans des anderen Staates

innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Überwachung ausüben über:

- a) die Einreise und die Ausreise von Personen, von denen das ersuchende Zentrale Zollorgan annimmt, daß sie sich gewohnheitsmäßig oder berufsmäßig mit ungesetzlichem Handel befassen;
- b) die Bewegungen von Waren gemäß Artikel 4 dieses Abkommens;
- c) Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge oder andere Transportmittel, von denen begründet angenommen werden kann, daß sie für die ungesetzliche Einfuhr von Waren in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Republik Finnland genutzt werden sollen.

* Artikel 6

Die Zentralen Zollorgane informieren einander auf eigene Initiative oder auf schriftliches Ersuchen des anderen Zentralen Zollorgans über:

- a) Waren, von denen bekannt ist, daß sie Gegenstand ungesetzlichen Handels sind;
- b) neue Mittel oder Methoden der Begehung von Verstößen gegen die Zollgesetze;
- c) Personen, von denen bekannt ist oder die begründet verdächtigt werden, daß sie auf dem Territorium des anderen Staates ungesetzlichen Handel treiben, sowie über Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge oder andere Transportmittel, von denen begründet angenommen wird, daß sie für solchen ungesetzlichen Handel genutzt wurden oder werden könnten;
- d) Operationen, von denen bekannt ist oder die Grund zu der Vermutung geben, daß sie auf den ungesetzlichen Handel im anderen Staat abzielen;
- e) Ursprungszeugnisse, Rechnungen oder andere Dokumente, deren Echtheit begründet angezweifelt wird oder die als gefälscht bekannt sind;
- f) andere Umstände, die dem betreffenden Zentralen Zollorgan bekannt sind und die zur Klärung von Verstößen gegen die Zollgesetze im Güter- und Personenverkehr zwischen beiden Staaten beitragen können.

Artikel 7

Die Zentralen Zollorgane können zur Überwachung solcher Waren, die unter Verstößen gegen die Zollgesetze eingeführt werden, Sondermaßnahmen treffen. Die Überwachung kann in Form einer Bescheinigung erfolgen, die die Zollorgane des einen Staates zur Vorlage bei den Zollorganen des anderen Staates erteilen und durch die bewiesen werden kann, daß bestimmte Waren ordnungsgemäß eingeführt worden sind.

Artikel 8

Die Zentralen Zollorgane informieren einander über Verstöße gegen die Zollgesetze, die in ihrem Zollgebiet von Bürgern des anderen Staates begangen wurden.

Artikel 9

(1) Der Schriftverkehr im Sinne der Bestimmungen dieses Abkommens findet unmittelbar zwischen den Zentralen Zollorganen statt. In ihrem Schriftverkehr bedienen sich die Zentralen Zollorgane der deutschen Sprache.

(2) Ersuchen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens, die an das Zentrale Zollorgan des anderen Staates gestellt werden, sind mit Begründung zu versehen.